

# **Hygienekonzept für die 49. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Angiologie und des 4. DGA Interventionskongresses**

**Termin: 10-12. September 2020**

**Ort: Big Box Allgäu Kempten, Kotterner Str. 62 - 64, 87435 Kempten**

**Veranstalter:**

**Deutsche Gesellschaft für Angiologie –  
Gesellschaft für Gefäßmedizin e.V.**

**Haus der Bundespressekonferenz  
Schiffbauerdamm 40**

**10117 Berlin**

**[www.dga-gefaessmedizin.de](http://www.dga-gefaessmedizin.de)**

**DGA Akademie GmbH**

**Akademie für Gefäßmedizin**

**Haus der Bundespressekonferenz  
Schiffbauerdamm 40**

**10117 Berlin**

**[www.dga-akademie.de](http://www.dga-akademie.de)**

## **Rechtliche Grundlagen:**

**Corona-Pandemie: Hygienekonzept Messen, Kongresse, Ausstellung; Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 17. Juli 2020, AZ 62-5760/105/25 Veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt am 22. Juli 2020, BayMBI: 2020 Nr. 419**

**6. BayIfSMV: Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) Vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 348) BayRS 2126-1-10-G (§§ 1–24)**

**Hygienekonzept Gastronomie, Gemeinsame Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Wiederhochfahren der gastgewerblichen Betriebe; Stand 13. Mai 2020**

## **1. Organisatorisches**

1.1 Im Folgenden wird das betriebliche Infektionsschutzkonzept für die oben genannte Tagung unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Ausstellern, Besuchern und Dienstleistern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregulungen vorgestellt. Dieses Infektionsschutzkonzept bezieht sich lediglich auf den engeren Rahmen der Tagung selber. Bezüglich der Generellen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, der Reinigung, der grundsätzlichen Betretungsregeln, der Bewirtschaftung und des Ausschanks im Allgemeinen, dem Ausschluss der Räumlichkeiten, der Hygienevorschriften in Lobby und Empfangsbereich, des Hygienekonzeptes zu Sanitäreinrichtungen, der Aufzüge, Treppenhäuser und Gänge, der Belüftung sowie der Parkraumbewirtschaftung verweisen wir auf das Hygienekonzept der BigBox Allgäu, bigBox Allgäu Hotel und Restaurant

musics und das Hygienekonzept unseres Technikdienstleisters Herrn Winkelmann (Anlage 1 und 2).

Die Schulung der Mitarbeiter im Infektionsschutz findet wie unter 1.2. beschrieben statt. Alle auf dem Kongress tätigen Mitarbeiter sowie die Kongressorganisation Kongress- und Messebüro Lentzsch GmbH und der Technikdienstleister Einfach Gut Veranstaltungs- und Kongresstechnik GmbH sind zur Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandards des BMAS angehalten.

- 1.2. Alle Mitarbeiter, die z.B. zur Überwachung der Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen, Zugangskontrollen, Verteilung der Lunchpakete für Tagungsteilnehmer und Kaffeeauschank, eingestellt werden, sowie das Stammpersonal des Kongress- und Messebüros Lentzsch oder Einfach Gut Veranstaltungs- und Kongresstechnik GmbH gehören, erhalten am Tag vor dem Kongress vom Beauftragten für Hygienefragen bzw. seinem Stellvertreter eine aktuelle Schulung im Infektionsschutz bei dem auch im Tätigkeitszusammenhang relevante Fakten zu SARS-CoV-2/COVID-19 vermittelt werden.
- 1.3. Alle Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult.
- 1.4. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
- 1.5. Der Veranstalter kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an Ihre Aussteller, Dienstleister und Besucher. Dazu wird dieses Hygieneschutzkonzept im Vorfeld auf der Kongresshomepage veröffentlicht. Ausstellern und Dienstleistern wird das Konzept im Vorfeld zugeschickt. Diese müssen vor Teilnahme das Hygieneschutzkonzept zur Kenntnisnahme unterschreiben und zurückschicken. Zudem muss namentlich angegeben werden, wann welcher Mitarbeiter wo im Kongress tätig ist. Besucher erhalten vor Betreten des Kongressgeländes ein Informationsschreiben, in dem die Hygieneschutzmaßnahmen erläutert werden. Zudem muss jeder Besucher seine Kontaktdaten angeben und bestätigen, dass er weder selbst in den letzten 7 Tagen respiratorische Symptome jeglicher Schwere gehabt hat, noch Kontakt zu Personen mit SARS-Cov-2/COVID Infektionen noch sich in behördlich ausgewiesenen Risikogebieten in den letzten 14 Tagen befunden hat.
- 1.6. Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 1.7. Die Veranstalter stellen die Beratung der Aussteller hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch auf den Messeständen sicher. Hierzu dient zum einen dieses Konzept, das an die Aussteller verteilt wird. Zum anderen werden den Ausstellern die Kontaktdaten des Beauftragten für Hygienefragen Beantwortung weiterer Fragen übermittelt.
- 1.8. Die Veranstalter kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Infektionsschutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter, Aussteller, Dienstleister und Besucher und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- 2.1. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Messeteilnehmer, Dienstleister, Personal und Besucher. Es werden 2 Bistrobereiche eingerichtet in denen Bistrotische im Abstand von 2

Metern zueinander gestellt werden (Siehe Lagepläne, Anlage 3, 4 und 5). Auch für diese Bereiche gelten die Distanzregeln.

2.2 Die Aufplanung und Gestaltung der Hallen, der Eingänge, der Besprechungs- und Konferenzräume, der Bewegungsflächen, etc. ermöglicht die notwendigen Abstandsregeln (Mindestabstand von 1,5 m) einzuhalten (Siehe Lagepläne, Anlage 3, 4 und 5).

2.3 Die Aussteller, Besucher und Dienstleister, die den Veranstaltungsbereich betreten, werden registriert (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes), um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Ausstellern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten werden zu diesem Zweck einen Monat in der Geschäftsstelle der **Deutsche Gesellschaft für Angiologie – Gesellschaft für Gefäßmedizin e.V. Haus der Bundespressekonferenz; Schiffbauerdamm 40; 10117 Berlin** aufbewahrt.

Dem Veranstalter ist bewusst, dass sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 2 genannten Zweck verwendet werden dürfen.

Der Veranstalter informiert die Betroffenen bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung im allgemeinen Informationsschreiben zu den Infektionsschutzmaßnahmen (siehe Anlage 6).

2.4. In Innenräumen ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, unabhängig davon ob der Mindestabstand eingehalten werden kann. Der Veranstalter hält für den Bedarfsfall ein Kontingent an Mund-Nasen-Bedeckungen an Eingängen bereit.

2.5. In Außenbereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht jederzeit zu gewährleisten ist.

2.6. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

2.7. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

2.8. Kongressregistrierung, Garderobe, Kaffeeauschank und Ticketverkaufsstellen sind mit einem Spuckschutz ausgestattet. Entsprechende Markierungen auf dem Boden garantieren die Abstandswahrung.

2.9 Ausschluss vom Besuch der Messe-/Kongressveranstaltungen: – Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen – Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Eine entsprechende Abfrage findet für jeden Besucher, Aussteller und Dienstleister vor Betreten der Big Box statt.

2.10 Die Aussteller, Besucher und Dienstleister werden vorab auf der Kongresshomepage, durch ein über e-mail übermitteltes Informationsschreiben an jeden registrierten Teilnehmer und durch Aushändigung dieses Informationsschreibens (siehe Anhang 6 bei vor Ort Registrierung über das jeweilige Hygienekonzept und Ausschlusskriterien zu informiert und bei Bedarf zu beraten.

2.11 Bei Erkrankungen und Verdachtsfällen:

Sollten Aussteller oder Besucher des Kongresses während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, melden sich sofort an der Registrierung, wobei ein Abstand mit Munschutz von 2 Metern einzuhalten ist und begeben sich unmittelbar in den gekennzeichneten Isolationsbereich (Siehe Lageplan 1 Anlage 3 ). BayMBL. 2020 Nr. 419 22. Juli 2020 Seite 3 von 5.

- Mit entsprechender PSA (FFP2-Maske, Visier) ausgestattete und speziell instruierte Mitarbeiter evaluieren die Situation und legen mit dem Hygienebeauftragten das weitere Vorgehen fest.
- In jedem Fall wird eine Testung angestrebt, die über entsprechende Stellen des Klinikverbunds Allgäu abgewickelt werden kann
- Je nach Erkrankungsschwere und individueller Situation wird mit dem Betroffenen geklärt, wie weiter verfahren werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass basierend auf der Allgemeinverfügung vom 25.6. für Verdachtspersonen bis zum Vorliegen des Testergebnisses oder für den Zeitraum von 5 Tagen nach Testung eine Quarantäneanordnung ausgesprochen werden muß. Eine Heimreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist somit beispielsweise nicht möglich
- Grundsätzlich wird jedoch angestrebt, dass die symptomatische Person das Veranstaltungsgelände verlässt.
- Im Falle eines labordiagnostischen Nachweises erfolgt die umgehende Information des Gesundheitsamts Kempten-Oberallgäu durch den Hygienebeauftragten.
- Über die Registrierung inklusive der Registrierungen zu den einzelnen Sitzungen (siehe 3) können nach Absprache mit dem Gesundheitsamt unmittelbare Kontaktpersonen ermittelt und ebenfalls getestet werden. Auch diese werden aufgefordert, das Kongressgelände bis zur Feststellung des Testergebnisses zu verlassen und sich in Isolation zu begeben.

### **3. Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen**

3.1 Parkplatzkonzept : Das Parkhaus Forum Allgäu mit 1.100 Parkplätzen befindet sich gegenüber der bigBOX ALLGÄU. Treppenhäuser und Aufzüge bieten genügend Platz für den Besucherverkehr und erlauben die Einhaltung der vorgeschriebenen Distanz von 1,5 m.

3.2. Lediglich für den Netzwerkabend am Freitagabend wird ein Transport organisiert. Hier finden die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung Beachtung.

3.3. Für die Nutzung des ÖPNV gelten die hierfür geltenden Hygienevorgaben; Bei der Anzahl der bisher geplanten Kongressbesucher, deren Anzahl alleine durch die allgemeinen Hygienerichtlinien limitiert ist, ist mit einem erhöhten Bedarf nicht zu rechnen.

3.4. Für alle Aussteller, Besucher und Dienstleister auf dem Gelände erfolgt eine verpflichtende Registrierung und eine weitestgehend kontaktlose Eintrittskontrolle, um Mensch-zu-Mensch-Kontakte zu vermeiden.

3.3. Insgesamt stehen in der Kongresszone 5046m<sup>2</sup> zur Verfügung. (bigBOX + Foyer = 3.962 m<sup>2</sup>, kulBOX = 450 m<sup>2</sup>, Workshopzone = 234 m<sup>2</sup>, Galeriefoyer = 400 m<sup>2</sup>). Bei der Eingangskontrolle und Registrierung wird durch Zählung sichergestellt, dass lediglich 500 Personen und damit maximal eine Person/10 m<sup>2</sup> zur selben Zeit das Kongressgelände betreten.

3.4. Für die einzelnen Vortragsräume (Big Box 1, Big Box 2, Kultbox, Conference 6-10 ist eine Einzelbestuhlung vorgesehen, bei der jeder Stuhl 1,5 Meter von den benachbarten Stühlen entfernt ist (siehe Lagepläne, Anlage 3, 4 und 5). Vor jedem Vortragsraum erfolgt eine erneute Zugangskontrolle und Zuweisung der einzelnen Sitzplätze durch ausgelegte Tickets, auf denen jeder seinen Namen notieren und diesen in einen bereitgestellten Briefkasten werfen kann. Eine Abreißfläche kann behalten werden für die Identifikation des Sitzplatzes. So lassen sich neben der notwendigen Zuweisung der einzelnen Sitzplätze, wie gefordert, auch im Nachhinein Kontakte nachvollziehen. Ohne zugewiesenen Sitzplatz ist ein Besuch der einzelnen Veranstaltungen nicht möglich. Die Sitzplatzanzahl der einzelnen Räume bei Einhaltung der 1,5 m Distanz von Stuhl zu Stuhl beträgt:

Big box 1	195
Big Box 2	195
Kultbox	150
Conferenze 6/7	28
Conference 8	16
Conference 9	20
Conference 10	20

Damit wird die maximale Anzahl von 200 Personen/Veranstaltungsraum bei zugewiesenen Sitzplätzen wie im **BayIfSMV: Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) Vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 348) BayRS 2126-1-10-G (§§ 1–24)** für Messen und Kongresse gefordert eingehalten.

Für die limitierten Workshop Plätze muss man sich wie in vorangegangenen Kongressen bereits im Vorfeld registrieren, so dass hier automatisch eine Zugangskontrolle gegeben ist. In den Zugangsbereichen zu den drei großen Konferenzräumen, werden in einer Distanz von 30 m Bodenmarkierungen in 1,5 m Abstand angebracht. Da die Zugänge eine Breite von 4 Metern haben, können sich somit 40 Personen gleichzeitig bei Wahrung der Abstandsregeln im Zugangsbereich aufhalten. Dasselbe gilt für den Bereich vor den Sanitärbereichen. Zudem wird eine ausreichende Anzahl von Desinfektionsspendern bereitgestellt.

- 3.5 Durch diese Maßnahmen werden Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Messegeländes sowie in einzelnen Hallen und an besonderen Anziehungspunkten durch entsprechende Wegführung (z.B. Einbahnstraßen, Kennzeichnung von Türen) vermieden. Siehe auch Lagepläne, Anlage 3, 4 und 5.
- 3.6 Türen werden soweit möglich offen gehalten oder mit automatischen Öffnungsmechanismen zu versehen.
- 3.7 Die Nutzung von Aufzügen wird zahlenmäßig sowie ggf. hinsichtlich prioritärer Personengruppen beschränkt.
- 3.8 Die Aussteller haben eine am Messestand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- 3.9 Bezüglich Hygienekonzept des Gebäudes sowie Reinigungs- und Desinfektionsplan wird noch einmal auf das Hygienekonzept der BigBox Allgäu verwiesen.
- 3.10. Die Deutsche Gesellschaft für Angiologie- Gesellschaft für Gefäßmedizin e.V. beauftragt als hygieneverantwortlicher Veranstalter einen Hygienebeauftragten. Dazu ernannt wird namentlich der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Angiologie, Herr Dr. Lichtenberg, der über entsprechende Qualifikationen als Hygiene beauftragter Arzt verfügt. Dieser kann weitere offiziell zu benennende Mitarbeiter mit entsprechender Expertise zur Bewältigung der Aufgaben heranziehen. Aufgaben des Hygiene Beauftragten und seiner Mitarbeiter sind die Aufsicht und Überwachung der in diesem Hygienekonzept festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen, wobei sie eng mit den Ordnungsdiensten und Kongressmitarbeitern zusammenarbeiten und was Infektionsschutzmaßnahmen angeht diesen gegenüber weisungsbefugt sind. Sie schulen wie unter 1.2. beschrieben die auf dem Kongress tätigen Mitarbeiter im Infektionsschutz bei dem auch im Tätigkeitszusammenhang relevante Fakten zu SARS-CoV-2/COVID-19 vermittelt werden. Bei Auftreten eines Infektionserdachtens übernehmen sie das Management wie unter 2.11 beschrieben. Zudem sind sie auch für die Beobachtung der aktuellen Lageentwicklung (RKI-Hinweise) sowie die Abstimmung mit dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zuständig.
- 3.11. Neben dem Informationsblatt, das jedem Kongressbesucher ausgehändigt wird, und das dieser unterschreiben muss wird durch Aushänge und Hallendurchsagen auf Hygiene- und Abstandsregeln sowie Informationsmöglichkeiten aufmerksam gemacht.
- 3.12 Ausstellern, Dienstleistern und Besuchern werden ausreichend Waschgelegenheiten, mit Seifenspendern und, Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitgestellt.
- 3.13 Die Big Box Allgäu verfügt über ein Lüftungskonzept zur kontinuierlichen Belüftung der Eingangsbereiche, der Messehallen und der Sitzungssäle die im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen steht BayMBI. 2020 Nr. 419 22. Juli 2020 Seite 4 von 5
- 3.14 Die Verpflegung erfolgt ausschließlich über Lunchboxen, die entlang des Eingangsbereiches zu den drei großen Kongresssälen bereitgestellt werden. Der Verzehr erfolgt ausschließlich in den Kongresssälen in 1,5 m Abstand. Der Kaffeeausschank befindet sich im Bereich der Austeilung der Lunchboxen. Dieser kann im Gegensatz zu den Lunchboxen auch an Bistrotischen, die 2 m

voneinander aufgestellt werden und an denen sich lediglich drei Personen gleichzeitig hinstellen dürfen, verzehrt werden. Für eine regelmäßige Desinfektion dieser Tische wird gesorgt.

3.15 Dieses Hygienekonzept ist nach einem Gespräch mit dem Leiter des örtlichen Gesundheitsamtes Herrn Dr. Glocker mit den Hygieneverantwortlichen und Infektiologen der örtlichen Gesundheitsdienstleister (Dr. Sauter; Klinikverbund Allgäu) entstanden, die frühzeitig über die Durchführung dieser Veranstaltung informiert wurde.